

## **FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer**

Richtlinie betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer im Sinne des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und der dazugehörigen Verordnung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV).

Referenz:	FMA-RL 2013/2
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	20. Mai 2013
Inkraftsetzung:	20. Mai 2013
Letzte Änderung:	17. April 2018
Rechtliche Grundlagen:	Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG Art. 17 SPG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Bst. d SPV Art. 20 SPG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 SPV 23a Abs. 4 SPG i.V.m. Art. 37a Abs. 4 SPV Art. 24 Abs. 3 SPG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 SPV Art. 24 Abs. 9 SPG Art. 26 SPG Art. 28 Abs. 1 Bst. b und Art. 24 SPG i.V.m. Art. 37a und 38 SPV Art. 28 Abs. 1 Bst. c und Art. 25 SPG i.V.m. Art. 38 SPV Art. 26 Abs. 2 SPG i.V.m. Art. 42 SPV Art. 27 Abs. 1 Bst. d SPG i.V.m. Art. 41 SPV Art. 27 Abs. 2 SPG i.V.m. Art. 39 und 40 SPV Art. 28 Abs. 1 Bst. a SPG Art. 37 Abs. 1 bis 7 SPV

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
1.	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
2.	<b>Zweck</b> .....	3
3.	<b>Geltungsbereich</b> .....	3
<b>II.</b>	<b>Meldepflichten der Wirtschaftsprüfer</b> .....	3
<b>III.</b>	<b>Sorgfaltspflichtkontrollen</b> .....	3
1.	<b>Grundlagen</b> .....	3
2.	<b>Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen</b> .....	4
2.1.	Prüfprozess .....	4
2.1.1.	<i>Prüfauftrag</i> .....	4
2.1.2.	<i>Prüfhäufigkeit</i> .....	5
2.1.3.	<i>Abgabetermin</i> .....	5
2.2.	Prüfgegenstand .....	5
2.2.1.	<i>Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen</i> .....	6
2.2.2.	<i>Risikobewertung nach Art. 9a SPG</i> .....	6
2.2.3.	<i>Interne Organisation des Sorgfaltspflichtigen</i> .....	7
2.3.	Prüfinhalt .....	7
2.3.1.	<i>Verstöße</i> .....	7
2.3.2.	<i>Beanstandungen</i> .....	8
2.3.3.	<i>Empfehlungen</i> .....	8
2.4.	Schlussbesprechung .....	8
2.5.	Kontrollbericht .....	9
2.6.	Kosten .....	9
3.	<b>Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen</b> .....	9
3.1.	Prüfprozess .....	10
3.2.	Berichterstattung .....	10
3.3.	Kosten .....	10
4.	<b>Einbezug der FMA in die Sorgfaltspflichtkontrolle</b> .....	10
<b>IV.</b>	<b>Spezifische Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen</b> .....	11
<b>V.</b>	<b>Änderungen, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen</b> .....	22

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a SPG. Die FMA kann gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 24 SPG ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen oder gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 25 SPG ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchführen oder durchführen lassen.

### **2. Zweck**

Diese Richtlinie konkretisiert die Anforderungen an die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss Art. 24 bis 27 SPG und Art. 38 bis 42 SPV. Zu Details betreffend die technischen Anforderungen an die Prüfungsdurchführung wird auf die in Abschnitt IV. bezeichneten spezifischen Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen verwiesen.

### **3. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss Art. 24 und 25 SPG bei den Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG durch beauftragte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen (Sorgfaltspflichtprüfer) in Anwendung von Art. 26 SPG.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG, sohin Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten. Diese unterstehen gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b SPG der Aufsicht durch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.

## **II. Meldepflichten der Wirtschaftsprüfer**

Die FMA legt in der FMA-Mitteilung 2015/06 betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen und deren Meldepflichten (SRM) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wirtschaftsprüfer als Sorgfaltspflichtprüfer fest. Für die Zulassung als Sorgfaltspflichtprüfer im Sinne von Art. 26 SPG i.V.m. Art. 42 Abs. 3 SPV im Bereich Andere Finanzintermediäre melden die Wirtschaftsprüfer die Gesamtanzahl der eigenen aufgewendeten Prüfstunden bei den durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen und erbringen den Nachweis über die jährliche Teilnahme an einer unternehmensexternen Aus- und Weiterbildung. Die Meldung ist bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres bei der FMA elektronisch oder in physischer Form einzureichen.

Jene Wirtschaftsprüfer, welche von der FMA als Sorgfaltspflichtprüfer zugelassen sind, werden im Wirtschaftsprüfer-Register der FMA entsprechend ausgewiesen.

## **III. Sorgfaltspflichtkontrollen**

### **1. Grundlagen**

Grundlagen für die ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen sind das SPG, die SPV, sämtliche im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtregulierung auf der FMA-Website publizierten FMA-Richtlinien, FMA-Mitteilungen und FMA-Wegleitungen zur Konkretisierung des SPG und der SPV sowie die im Prüfauftrag der FMA an die Sorgfaltspflichtprüfer adressierten Prüfpunkte.

Bei Sachverhalten und Transaktionen, die vor dem Inkrafttreten der geltenden Sorgfaltspflichtgesetzgebung vorlagen bzw. stattgefunden haben, hat der Sorgfaltspflichtprüfer jeweils die relevanten Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen.

## **2. Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen**

### **2.1. Prüfprozess**

Die Durchführung von ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen orientiert sich an einem einschlägigen Prüfprozess, dessen Eckpunkte im Nachfolgenden beschrieben sind.

#### **2.1.1. Prüfauftrag**

Die FMA erteilt den Sorgfaltspflichtprüfern gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 24 SPG den Auftrag zur Durchführung einer ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle bei den Sorgfaltspflichtigen. Der Umfang der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen hat sich am Risiko des Sorgfaltspflichtigen zu orientieren (Art. 37a Abs. 4 SPV). Demgemäss werden dem Sorgfaltspflichtprüfer in der Regel im Prüfauftrag Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der Kontrolle erteilt. Mittels des Prüfauftrags werden dem Sorgfaltspflichtprüfer zudem die im Rahmen des elektronischen Meldewesens gegenüber der FMA gemeldeten Daten zum Sorgfaltspflichtigen zur Verfügung gestellt (Art. 37 Abs. 10 SPV), welche im Rahmen der SPG-Kontrolle vor Ort, soweit inhaltlich vom Prüfauftrag umfasst, zu plausibilisieren sind.

Im Sinne des risikobasierten Ansatzes kann die FMA zudem den Sorgfaltspflichtprüfern Schwerpunkte für die Durchführung ordentlicher Sorgfaltspflichtkontrollen vorgeben (Art. 37a Abs. 5 SPV), die bei der jeweiligen Kontrolle zu berücksichtigen sind. Diese Schwerpunkte werden den Sorgfaltspflichtprüfern grundsätzlich mit dem Prüfauftrag bekannt gegeben. Werden von der FMA keine Schwerpunkte vorgegeben, kann der Sorgfaltspflichtprüfer nach eigenem Ermessen Schwerpunkte für die Durchführung ordentlicher Kontrollen risikobasiert festlegen. In diesem Fall ist die Grundlage für die Wahl des Schwerpunktes sowie dessen Durchführung im Kontrollbericht ausführlich zu erläutern. Kann eine Schwerpunktprüfung nicht durchgeführt werden, sind die Gründe hierfür im Kontrollbericht zu beschreiben. Ein Rücktritt vom Prüfauftrag bzw. die Ablehnung des Prüfauftrages sind der FMA unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Bei Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Instituten, Zahlungsverkehrsdienstleistern, Verwaltungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Lebensversicherungsunternehmen führt grundsätzlich die spezialgesetzliche Revisionsstelle die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle auf der Grundlage des Prüfauftrags der FMA durch.

Verfügen die Sorgfaltspflichtigen, wie etwa die Liechtensteinische Post AG, ausländische Lebensversicherungsunternehmen, ausländische Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Verwaltungsgesellschaften und Zahlungsverkehrsdienstleistern über eine Zweigniederlassung im Inland, so wird die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle bei Vorliegen einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle ebenfalls von dieser im Rahmen des Prüfauftrags der FMA geprüft.

Bei den Anderen Finanzintermediären<sup>1</sup>, bei Versicherungsmaklern für Lebensversicherungen sowie bei allen Sorgfaltspflichtigen, die nicht über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, erteilt die FMA grundsätzlich einen Prüfauftrag an einen Sorgfaltspflichtprüfer zur Durchführung der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle. Die Sorgfaltspflichtigen können basierend auf dem Wirtschaftsprüfer-Register zwei Vorschläge von zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen zugelassenen Wirtschaftsprüfern der FMA über die elektronische Meldeplattform bekannt geben. Der FMA steht es jedoch frei, unabhängig von der Wahl des Sorgfaltspflichtigen einen anderen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreis der von der FMA zugelasse-

---

<sup>1</sup> In dieser Richtlinie sind unter „Andere Finanzintermediäre“ Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k, l und n bis q SPG zu verstehen.

nen Sorgfaltspflichtprüfer mit der Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle zu beauftragen. Bei den Versicherungsmaklern für Lebensversicherungen ist die Wahl auf anerkannte Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) beschränkt.

Die FMA berücksichtigt bei der Zuteilung des Prüfauftrages an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft die über das elektronische Meldewesen hinterlegten Vorschläge für Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (Art. 24 Abs. 6 SPG) sowie weitere relevante Kriterien wie z.B. die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, allfällig vorliegende Ergebnisse einer Qualitätskontrolle, die Qualität der bisherigen Berichterstattung und die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie.

Wurde über das elektronische Meldewesen eine konsolidierte Meldung für zwei oder mehrere Sorgfaltspflichtige bei der FMA eingereicht und liegen die Voraussetzungen vor, dann werden in der Regel die von der konsolidierten Meldung betroffenen Sorgfaltspflichtigen konsolidiert geprüft. Näheres zu den konsolidierten Meldungen und deren Voraussetzungen wird in der FMA-Mitteilung 2017/3 zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht beschrieben.

### **2.1.2. Prüfhäufigkeit**

Bei Banken und Lebensversicherungsunternehmen erfolgt die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle jährlich.

Bei Dienstleistern für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erfolgt die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle alle drei Jahre.

Bei Wertpapierfirmen, E-Geld-Instituten, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF und IU), der Liechtensteinischen Post AG, Wechselstuben, Versicherungsmaklern für Lebensversicherungen, Zahlungsverkehrsdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen, Angehörigen von steuerberatenden Berufen und externen Buchhaltern, Immobilienmaklern sowie Personen, die mit Gütern handeln, erfolgt die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle alle vier Jahre.

Im Einzelfall kann die FMA abhängig vom individuellen Risiko von der oben beschriebenen Prüfhäufigkeit für ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen abweichen.

### **2.1.3. Abgabetermin**

Die Kontrollberichte sind von den Sorgfaltspflichtprüfern bei Banken bis spätestens 30. Juni, in allen anderen Fällen jeweils bis spätestens 30. September des Jahres, in dem der Prüfauftrag erteilt wurde, bei der FMA physisch oder elektronisch unter Verwendung einer elektronischen Signatur einzureichen. Eine Abgabe nach diesem Termin kann in begründeten Fällen von der FMA genehmigt werden.

## **2.2. Prüfgegenstand**

Der Prüfgegenstand ist gesetzlich definiert und umfasst die in Art. 24 Abs. 3 SPG i.V.m. Art. 39 SPV bezeichneten Prüfpunkte. Demgemäss umfassen die Kontrollen grundsätzlich sowohl die formelle Kontrolle über die Einhaltung der Dokumentationspflicht (Ordnungsmässigkeitsprüfung) als auch die materielle Kontrolle betreffend die Plausibilität der getroffenen Sorgfaltspflichtmassnahmen (Plausibilitäts- und Systemprüfung). Zusätzlich ist in angemessener Weise im Rahmen der Kontrollen auch die Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch den Sorgfaltspflichtigen zu prüfen.

Dabei hat der Sorgfaltspflichtprüfer ungeachtet der risikobasierten Ausgestaltung und daraus resultierenden Schwerpunkten einer Kontrolle stets eine Ordnungsmässigkeits- und Funktionsprüfung der folgenden Prüfpunkte durchzuführen:

- Risikobewertung nach Art. 9a SPG (einschliesslich der internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach Art. 9a Abs. 5 SPG);
- Systemische Umsetzung der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 9 SPG;
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 20 SPG;
- Interne Organisation nach Art. 21 und 22 SPG.

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zu diesen Prüfpunkten in den betreffenden Abschnitten des Kontrollberichts entsprechende Ausführungen zu treffen.

### **2.2.1. Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen**

In Ergänzung zur unter Ziff. 2.2. beschriebenen Ordnungsmässigkeits- und Funktionsprüfung hat der Sorgfaltspflichtprüfer die Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen einer Plausibilitätsprüfung im Sinne von Art. 24 Abs. 3 SPG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Bst. b bis d und g SPV zu unterziehen.

Basis für die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle bilden dabei sämtliche Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen, welche mit der Ausübung von sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG verbunden sind.

Die Kontrolle der Geschäftsbeziehungen erfolgt risikoorientiert in Form einer Stichprobe. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Stichprobe auf der Grundlage des im Prüfauftrag vorgegebenen Prüfungsumfangs (sofern von der FMA vorgegeben) sowie gemäss einem allfällig von der FMA vorgegebenen oder nach eigenem Ermessen festgelegten Schwerpunkt risikoorientiert und in Abstimmung mit den Daten aus dem elektronischen Meldewesen zu ziehen. Eine wesentliche Grundlage für die Stichprobenziehung bildet die Risikobewertung nach Art. 9a SPG. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. 41 ff. des Abschnittes IV. dieser Richtlinie hingewiesen.

Grundlage für die Ziehung der Stichprobe bildet die vom Sorgfaltspflichtigen geführte Mandatsliste über aktive und die seit der letzten Kontrolle beendeten Mandate, welche nach Art. 38 Bst. e SPV auch die jeweilige Risikoordnung zu enthalten hat. Im Besonderen hat die Mandatsliste sämtliche individuell definierten Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 1 SPG sowie die gesetzlich vorgesehenen Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG auszuweisen.

Die Bekanntgabe der gezogenen Stichprobe gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen erfolgt erst Vorort zu Beginn der Kontrolle.

Zwecks Umsetzung des risikobasierten Ansatzes werden die Geschäftsbeziehungen keiner „Vollprüfung“ unterzogen, bei der die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts sowohl formell als auch materiell umfassend geprüft wird. Stattdessen hat der Sorgfaltspflichtprüfer eine fokussierte Kontrolle durchzuführen, indem die von der FMA vorgegebenen Schwerpunkte oder im eigenen Ermessen vom Sorgfaltspflichtprüfer festgelegten Schwerpunkte den Fokus der Kontrolle bilden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.1.1.). Dabei kann der Fokus einerseits auf eine bestimmte Art von Geschäftsbeziehungen, beispielsweise jene mit verstärkten Sorgfaltspflichten wie PEP-Geschäftsbeziehungen und andererseits auf die Überprüfung der Einhaltung einzelner Sorgfaltspflichten wie etwa der risikoadäquaten Überwachung gelegt werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen unter Ziff. 41 ff. des Abschnittes IV. dieser Richtlinie hingewiesen.

### **2.2.2. Risikobewertung nach Art. 9a SPG**

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat sich ein Bild über die beim Sorgfaltspflichtigen konkret bestehenden Risikoverhältnisse zu verschaffen. Hierzu dient primär die vom Sorgfaltspflichtigen erstellte Risikobewertung nach Art. 9a SPG, welche einschliesslich der internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach

Art. 9a Abs. 5 SPG vom Sorgfaltspflichtprüfer auf deren Angemessenheit zu überprüfen ist. Diese hat dem Sorgfaltspflichtprüfer bereits vor Beginn der Sorgfaltspflichtkontrolle vorzuliegen.

### **2.2.3. Interne Organisation des Sorgfaltspflichtigen**

Wo nicht bereits im Rahmen der Aufsichtsprüfung zwingend vorgesehen, ist die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorgeschriebene Organisation des Sorgfaltspflichtigen ebenfalls Gegenstand der Kontrolle. Dabei ist die Aufbau- und Ablauforganisation des Sorgfaltspflichtigen unter Berücksichtigung von Grösse und Komplexität des Geschäftsbetriebs sowie der mandatspezifischen Strukturen auf ihre Eignung (Vorhandensein und Wirksamkeit) zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Feststellungen der aufsichtsrechtlichen Organisationsprüfung um das Ergebnis der sorgfaltspflichtrechtlichen Kontrolle zu ergänzen.

## **2.3. Prüfinhalt**

Bei der Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle hat der Sorgfaltspflichtprüfer im Falle von festgestellten Mängeln seine Beurteilung in Form von Verstössen, Beanstandungen oder Empfehlungen abzugeben. Die begrifflichen Abgrenzungen werden im Nachfolgenden dargestellt.

### **2.3.1. Verstösse**

Die Sorgfaltspflichtprüfer führen im Kontrollbericht die Verstösse auf. Als Verstoss qualifiziert jeder Sachverhalt, bei welchem nach der Beurteilung des Sorgfaltspflichtprüfers ein konkreter Verdacht auf die gänzliche Nichterfüllung einer über Art. 30 oder 31 SPG sanktionierten Vorschrift vorliegt. Eine bloss teilweise Nichterfüllung stellt dagegen eine mangelhafte Erfüllung der Sorgfaltspflichten dar und ist vom Sorgfaltspflichtprüfer zu beanstanden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.3.2.). Liegt allerdings derselbe Mangel bei einer Mehrzahl geprüfter Mandate vor, sodass vom Vorliegen eines systematischen Mangels auszugehen ist, hat der Sorgfaltspflichtprüfer anstelle einzelner Beanstandungen von einem systematischen Verstoss auszugehen und diesen festzustellen.

Die finale Beurteilung, insbesondere auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite, obliegt stets und ausschliesslich der FMA.

Der Sachverhalt ist im Kontrollbericht ausführlich und genau zu umschreiben, sodass es der FMA bzw. einem fachkundigen Dritten ermöglicht wird, sich ein umfassendes eigenes Urteil über den Sachverhalt einer möglichen Sorgfaltspflichtverletzung zu bilden. Wo immer dies möglich ist, hat der Sorgfaltspflichtprüfer Abschriften der einer Feststellung zugrundeliegenden Dokumente zu den Arbeitspapieren zu nehmen und zusammen mit dem Kontrollbericht der FMA zu übermitteln.

Stellt der Sorgfaltspflichtprüfer während der Sorgfaltspflichtkontrolle schwerwiegende Verstösse wie z.B. einen Verstoss gegen die Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG oder systematische Verstösse in Bezug auf die formellen oder materiellen Sorgfaltspflichten fest, sind diese der FMA bereits während der Kontrolle zu melden, insbesondere wenn diese die Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. d SPV in Frage stellen. Die FMA kann in diesen Fällen an der Kontrolle teilnehmen und die erforderlichen Beweismittel sichern.

Unabhängig von der Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30 oder Art. 31 SPG wird die FMA Aufsichts-massnahmen nach Art. 28 SPG, insbesondere jene nach Art. 28 Abs. 1a SPG zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

### **2.3.2. Beanstandungen**

Stellt der Sorgfaltspflichtprüfer Sachverhalte fest, wonach seiner Beurteilung zufolge sanktionsbehaftete Vorschriften des SPG (Art. 30 und 31 SPG) bloss mangelhaft erfüllt wurden und somit nicht als Verstoss nach Ziffer 2.3.1. anzusehen sind, beanstandet er diese.

Ebenso beanstandet der Sorgfaltspflichtprüfer, wenn nach seiner Beurteilung andere Gesetzesverletzungen als wie jene in den Art. 30 und 31 SPG aufgeführt, festgestellt werden, oder andere Missstände bezüglich des SPG, der SPV oder der FMA-Richtlinien, FMA-Mitteilungen und FMA-Wegleitungen zur Konkretisierung des SPG oder der SPV vorliegen und nicht als Verstoss nach Ziffer 2.3.1. zu qualifizieren sind. Der Sorgfaltspflichtprüfer informiert darüber mittels einer modifizierten Schlussfolgerung im Prüfungsbericht.

Zur Bereinigung der Beanstandungen legen die Sorgfaltspflichtprüfer im Kontrollbericht konkrete Massnahmen samt angemessenen Nachfristen fest, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und sicherzustellen. Dabei sind die Nachfristen möglichst zeitnah anzusetzen, d.h. sofern möglich sollen die Nachkontrollen noch im Jahr der Erteilung des Prüfauftrags stattfinden. Sofern keine konkreten Massnahmen möglich oder sinnvoll sind, nehmen die Sorgfaltspflichtprüfer im Kontrollbericht dazu Stellung. Ungeachtet dessen kann die FMA weitere oder andere Massnahmen anordnen oder andere Nachfristen festlegen, wenn sie dies für erforderlich hält. Sie informiert den Sorgfaltspflichtprüfer hierüber. Erfolgt binnen 30 Werktagen ab Eingang des Kontrollberichtes bei der FMA kein Einspruch durch die FMA, so ist dies als Einverständnis betreffend die vorgeschlagenen Massnahmen zu verstehen.

Die Sorgfaltspflichtprüfer überprüfen zeitnah nach Ablauf der im Kontrollbericht festgelegten oder von der FMA angeordneten Nachfrist von sich aus und ohne weiteren Auftrag durch die FMA die Bereinigung der Beanstandungen durch den Sorgfaltspflichtigen und informieren die FMA zeitnah mittels schriftlicher Ausführungen über das Ergebnis der gesamten Nachkontrolle.

Sind Beanstandungen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bereinigt, informiert der Sorgfaltspflichtprüfer die FMA darüber schriftlich, damit diese weitere Massnahmen prüfen kann. Allfällige Verlängerungen der Nachfrist zur Bereinigung von Beanstandungen sind jedenfalls von der FMA zu genehmigen. Ausgenommen sind lediglich Beanstandungen, welche durch die FMA ausdrücklich als erledigt bezeichnet wurden bzw. bei denen die FMA ausdrücklich auf eine erneute Kontrolle verzichtet hat.

### **2.3.3. Empfehlungen**

Die Sorgfaltspflichtprüfer geben im Kontrollbericht Empfehlungen ab, welche zur Beseitigung von aufgezeigten Schwachstellen dienen, welche jedoch nicht als Verstoss oder Beanstandung zu werten sind.

## **2.4. Schlussbesprechung**

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat unabhängig von einer Teilnahme der FMA stets eine Schlussbesprechung abzuhalten und zu dokumentieren. Die FMA ist mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Beginn der Schlussbesprechung über folgende Sachverhalte zu informieren, sofern diese erfüllt sind:

- Es wurden ein oder mehrere Verstösse festgestellt oder es besteht zumindest der Verdacht auf einen Verstoss;
- Es liegen bedeutsame sorgfaltspflichtrelevante organisatorische Mängel auf Seiten des Sorgfaltspflichtigen vor;
- Der Sorgfaltspflichtige verfügt über ein mangelhaftes Risikobewusstsein;
- Es bestehen bedeutsame Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgfaltspflichtprüfer und Sorgfaltspflichtigem; und/oder



- In Relation zu den geprüften Geschäftsbeziehungen wurde mehr als 25 % der Stichprobe beanstandet.

Bei ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen bei Sorgfaltspflichtigen, die vom Bereich Andere Finanzintermediäre sorgfaltspflichtrechtlich beaufsichtigt werden, ist die FMA zwecks einer allfälligen Teilnahme an der Schlussbesprechung auch darüber zu informieren, wenn die Anzahl verwalteter Geschäftsbeziehungen bei 2000 oder mehr liegt.

Die FMA ist mittels des dafür vorgesehenen Anfrageformulars zu kontaktieren. Sie setzt sich nach Erhalt des Anfrageformulars zwecks Terminvereinbarung oder Versagung einer Teilnahme der FMA mit dem Sorgfaltspflichtprüfer in Verbindung. Den definitiven Entscheid über die Teilnahme an der Schlussbesprechung trifft die FMA. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der FMA über vorgängige Ankündigung und Information des Sorgfaltspflichtprüfers jederzeit von sich aus ihre Teilnahme an einer Schlussbesprechung zu erklären.

Nimmt die FMA an der Schlussbesprechung teil, hat im Vorfeld eine Vorbesprechung zwischen FMA und dem Sorgfaltspflichtprüfer betreffend die als kritisch bezeichneten Punkte gemäss Anfrageformular sowie allfälliger weiterer relevanter Sachverhalte stattzufinden und ist bezüglich der Schlussbesprechung vom Sorgfaltspflichtprüfer eine Agenda zu erstellen. Für die Durchführung und Leitung der Schlussbesprechung zeichnet sich der Sorgfaltspflichtprüfer federführend verantwortlich.

## **2.5. Kontrollbericht**

Der Sorgfaltspflichtprüfer dokumentiert die Ergebnisse der Sorgfaltspflichtkontrolle im Kontrollbericht unter verpflichtender Verwendung der von der FMA zur Verfügung gestellten Mustervorlage. Es ist zu beurteilen, ob sowohl die Ordnungsmässigkeit der Geschäftstätigkeit und die einwandfreie Geschäftsführung im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. d SPV gewährleistet sind, als auch die sonstigen sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Weiters führen die Sorgfaltspflichtprüfer Verstösse, Beanstandungen und die Massnahmen zur Beseitigung der einer Beanstandung zugrundeliegenden Mängel auf. Ausserdem wird erwartet, dass der Sorgfaltspflichtprüfer Empfehlungen (z.B. zur Aufbau- und Ablauforganisation, d.h. zur Verbesserung der technischen, personellen und organisatorischen Umstände beim Sorgfaltspflichtigen) abgibt.

## **2.6. Kosten**

Die Kosten der ordentlichen Kontrollen inklusive Nachkontrollen und damit verbundene administrative Kosten tragen gemäss Art. 24 Abs. 9 SPG die kontrollierten Sorgfaltspflichtigen selbst. Die Kosten der beauftragten Sorgfaltspflichtprüfer haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Bezüglich der branchenüblichen Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) zu berücksichtigen. Pauschalhonorare sind nicht zulässig. Ebenso sind keine Erfolgshonorare, die von einem bestimmten Prüfergebnis abhängen, zulässig. Wird seitens der FMA infolge des individuellen Risikos des kontrollierten Sorgfaltspflichtigen die Prüfhäufigkeit nach Art. 37a Abs. 1 SPV geändert, so gilt diese modifizierte Prüfhäufigkeit weiterhin als ordentliche Kontrolle nach Art. 24 SPG und findet die Kostenregelung nach Art. 24 Abs. 9 SPG analog Anwendung.

## **3. Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen**

Die Ausführungen betreffend die ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen (siehe Abschnitt III. Ziff. 2) finden sinngemäss auch auf ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen Anwendung, sofern im Nachfolgenden keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

### **3.1. Prüfprozess**

Wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchführen oder sie erteilt den Sorgfaltspflichtprüfern gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 25 SPG den Auftrag zur Durchführung einer ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle bei den Sorgfaltspflichtigen.

Die FMA legt im Prüfauftrag an den Sorgfaltspflichtprüfer bezogen auf den Einzelfall insbesondere die Prüfperiode, den Prüfgegenstand, die Berichterstattung und den Prüfinhalt fest und vereinbart mit dem Sorgfaltspflichtprüfer einen Kostenrahmen.

### **3.2. Berichterstattung**

Der Sorgfaltspflichtprüfer erstattet der FMA einen Bericht über die Ergebnisse seiner Kontrolle gemäss den Vorgaben im Prüfauftrag. Dabei ist nach Möglichkeit von der seitens der FMA erstellten Mustervorlage des Kontrollberichts Gebrauch zu machen. Eine Überschreitung des gemäss Prüfauftrag vereinbarten Kostenrahmens bzw. Kostenvoranschlags ist der FMA in jedem Fall ab deren Erkennbarkeit durch den Sorgfaltspflichtprüfer bekannt zu geben und der Überschreibungsbetrag ist erneut durch die FMA zu genehmigen.

### **3.3. Kosten**

Die Kosten der ausserordentlichen Kontrollen werden gemäss Art. 25 Abs. 3 SPG den kontrollierten Sorgfaltspflichtigen auferlegt, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt die Kosten der Staat.

Die von der FMA mit der Durchführung einer ausserordentlichen Kontrolle beauftragten Sorgfaltspflichtprüfer haben gemäss Art. 25 Abs. 2 SPG zu Beginn des Verfahrens der FMA einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen. Der beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer hat nach Abschluss der Kontrolle ein detailliertes Kostenverzeichnis vorzulegen. Die Kosten der beauftragten Sorgfaltspflichtprüfer haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Bezüglich der branchenüblichen Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) zu berücksichtigen.

## **4. Einbezug der FMA in die Sorgfaltspflichtkontrolle**

Bei einer systematischen oder schwerwiegenden Verletzung der sorgfaltspflichtrelevanten Bestimmungen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt III. Ziff. 2.3.1.) kann die FMA entscheiden, nach vorgängiger Information und Darlegung des konkreten Sachverhaltes durch den Sorgfaltspflichtprüfer an der weiteren Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle teilzunehmen.

#### **IV. Spezifische Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen**

Diese von der FMA erlassenen spezifischen Vorgaben zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen nach dem SPG sind integrierender Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/2.

##### **Anwendungsbereich**

1. Diese spezifischen Vorgaben behandeln die Grundsätze und erforderlichen Prüfungshandlungen sowie die Bereitstellung von Hilfestellungen für Wirtschaftsprüfer bei der Prüfungsdurchführung als auch die Grundsätze zu Form und Inhalt des Kontrollberichts, welchen der Sorgfaltspflichtprüfer in diesem Zusammenhang abgibt.
2. Die Sorgfaltspflichtkontrolle stellt eine betriebswirtschaftliche Prüfung im Sinne des Rahmenkonzeptes des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) „International Framework for Assurance Engagements“ dar, welche weder eine Prüfung noch einen Review von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen darstellt.
3. Die Sorgfaltspflichtkontrolle ist eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung (Art. 24 und 25 SPG) und zählt zu den Aufgaben der FMA (Art. 5 Abs. 1 Bst. p FMAG). Die Sorgfaltspflichtkontrolle ist dementsprechend eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit. Das Ziel einer solchen Prüfung ist die Verminderung des Prüfungsrisikos auf ein vertretbar niedriges Mass – im Verhältnis zu den Umständen des Auftrags – als Grundlage für eine positiv formulierte Schlussfolgerung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers gemäss dem gesetzlichen Auftrag (Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 25 SPG) über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch den Sorgfaltspflichtigen.
4. Umstände des Auftrags gemäss Tz. 3 können umfassen: die Bedingungen des Auftrags, die Eigenschaften des Sachverhalts, die anzuwendenden Kriterien, die Bedürfnisse der vorgesehenen Nutzer, relevante Eigenschaften der verantwortlichen Personen und deren Umgebung sowie andere Sachverhalte, bspw. Ereignisse, Transaktionen, Bedingungen und Vorgehensweisen, die eine bedeutsame Auswirkung auf den Auftrag haben können.

##### **Verhältnis zum International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (revised)**

5. Diese spezifischen Vorgaben zur Durchführung von SPG-Kontrollen wurden von der FMA am 1. Mai 2018 erlassen und sind, soweit einschlägig, dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (revised) „Assurance Engagements Other Than Audits Or Reviews Of Historical Financial Information“ in der Fassung vom Dezember 2013 angelehnt.
6. Diese spezifischen Vorgaben enthalten keine Anwendungshinweise. Entsprechend wird auf die Anwendungshinweise des ISAE 3000 (revised) verwiesen, sofern diese mit Regelungsgehalt dieser spezifischen Vorgaben korrespondieren. Grundsätzlich kann auch auf die einschlägigen Anwendungshinweise der International Standards on Auditing (ISA) zurückgegriffen werden, sofern sie mit diesen spezifischen Vorgaben korrelieren.

##### **Anwendungszeitpunkt**

7. Diese spezifischen Vorgaben gelten für Sorgfaltspflichtkontrollen, für die Kontrollberichte ab dem 1. Mai 2018 datiert werden.

## Ziele

8. Die Ziele des Sorgfaltspflichtprüfers betreffend die Durchführung der Prüfung sind:
- (a) Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung;
  - (b) Bildung eines Prüfungsurteils auf der Grundlage der Beurteilung der aus den Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen;
  - (c) Erteilung eines Prüfungsurteils; sowie
  - (d) Einhaltung der Vorgaben an die Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen.

## Definitionen

9. Für Zwecke dieser spezifischen Vorgaben gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) Interne Revision – Eine Beratungstätigkeit, die als Dienstleistung für den Sorgfaltspflichtigen ausgerichtet ist oder durchgeführt wird. Zu ihren Funktionen gehören unter anderem die Untersuchung, Beurteilung und Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des sorgfaltspflichtrelevanten Kontrollsystems;
  - (b) Prüfperiode – Die Prüfperiode umfasst den Zeitraum vom Ende der Prüfperiode der letzten ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle bis zum 31. Dezember des in den Prüfzeitraum fallenden letzten zu prüfenden Geschäftsjahres;
  - (c) Prüfung – Die Sorgfaltspflichtkontrolle in Sinne von Art. 24 und 25 SPG;
  - (d) Sorgfaltspflichtiger – die geprüfte Person, welche nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG dem Geltungsbereich des SPG unterstellt ist;
  - (e) Sorgfaltspflichtprüfer – Verantwortliche(r) Wirtschaftsprüfer, (1) welcher/welche von einer Revisionsgesellschaft als für die Durchführung der Prüfung im Auftrag der Revisionsgesellschaft vorrangig bestimmt ist/sind oder (2) der/die Wirtschaftsprüfer, welcher/welche den Kontrollbericht unterzeichnet/unterzeichnen.

## Berufliche Verhaltensanforderungen

10. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat bei der Prüfungsdurchführung die beruflichen Verhaltensanforderungen zu erfüllen, wie sie für die Durchführung von Abschlussprüfungen gelten. Grundlage hierfür bildet Art. 9a WPRG i.V.m. den von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU). Die Sorgfaltspflichtkontrolle stellt eine betriebswirtschaftliche Prüfung in der Ausprägung einer spezialgesetzlichen Prüfung dar. Entsprechend gelten die Bestimmungen des Berufsrechts gemäss dem WPRG zur Standesehre, zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als auch zur Qualitätssicherung.
11. Bei der Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen bei Banken und Versicherungen (Unternehmen von öffentlichem Interesse) hat der Sorgfaltspflichtprüfer zusätzlich die besonderen Vorschriften zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit analog Tz. 10 zu beachten.
12. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat bei der Prüfungsdurchführung zudem die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesrichtlinien zu beachten. Grundlage hierfür bildet Art. 24 Abs. 2 WPRG.
13. Die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) bei der

Durchführung von Abschlussprüfungen in der geltenden Fassung sind für Zwecke der Sorgfaltspflichtkontrolle anwendbar. Grundlage hierfür bildet Teil I Abschnitt G Abs. 2 Bst. d RzU. Die in den RzU verankerten Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gelten sowohl für den verantwortlichen Sorgfaltspflichtprüfer als auch für die übrigen Mitglieder des Prüfungsteams.

## **Annahme und Fortführung von Sorgfaltspflichtkontrollmandaten**

14. Bevor ein Auftrag für eine Prüfung angenommen oder fortgesetzt wird, beurteilt und dokumentiert der Sorgfaltspflichtprüfer das Folgende:
  - (a) Die Einhaltung der Regelungen zu den beruflichen Verhaltensanforderungen, einschliesslich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit;
  - (b) Das Vorhandensein ausreichender Zeit und Ressourcen, welche für die Auftragsdurchführung benötigt werden;
  - (c) Die Verfügbarkeit angemessener Kompetenzen und Fähigkeiten des Prüfungsteams;
  - (d) Das Abwägen der Integrität des Mandanten;
  - (e) Das Vorliegen der Zulassung nach dem WPRG sowie ggf. der geeigneten spezialgesetzlichen Zulassung (Anerkennung) der FMA.
15. Der in Tz. 14 bezeichnete Terminus „bevor“ bezeichnet den Zeitraum vor Aufnahme der Prüfungshandlungen.
16. Falls der Sorgfaltspflichtprüfer in der laufenden Sorgfaltspflichtkontrolle Informationen erlangt, die dazu geführt hätten, dass der Wirtschaftsprüfer oder die Revisionsgesellschaft den Prüfauftrag abgelehnt hätte, wenn diese Information früher verfügbar gewesen wäre, muss der Sorgfaltspflichtprüfer diese Informationen umgehend der Leitung der Revisionsgesellschaft mitteilen, so dass diese die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

## **Qualitätssicherung**

### *Grundsätzliches*

17. Die Sorgfaltspflichtkontrolle ist als betriebswirtschaftliche Prüfung dem firmenweiten Qualitätssicherungssystem für die Abschlussprüfung nach dem International Standard on Quality Control ISQC1 (vgl. ISQC1.1) oder dem Schweizer Qualitätssicherungsstandard QS1 (vgl. QS1.1) zu unterwerfen.
18. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss über ausreichende Prüfungserfahrung und angemessene technische Fertigkeiten verfügen. Details hierzu regelt die FMA-Mitteilung 2015/06 betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM) in der jeweils gültigen Fassung.
19. Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtprüfer die in dieser Richtlinie bestimmten Vorgaben zu erfüllen.
20. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss über ausreichenden Sachverstand zum Prüfgegenstand aufweisen, um die Verantwortung für die getroffenen Schlussfolgerungen tragen zu können.
21. Der Sorgfaltspflichtprüfer stellt sicher, dass die Mitglieder des Prüfungsteams über angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um:
  - (a) Den Auftrag in Übereinstimmung mit diesen spezifischen Vorgaben und den einschlägigen

- gesetzlichen Anforderungen durchführen zu können; und
- (b) einen Kontrollbericht zu erstatten, welcher unter den gegebenen Umständen angemessen ist.

#### *Verantwortlichkeiten*

22. Der Sorgfaltspflichtprüfer trägt die Verantwortung für die Qualität der Prüfungsdurchführung. Im Einzelnen beinhaltet dies:
- (a) Die Vornahme angemessener Prüfungsschritte im Hinblick auf die Annahme und Fortführung von Sorgfaltspflichtkontrollmandaten;
  - (b) Die Planung und Durchführung des Auftrags (einschliesslich einer angemessenen Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams) in Übereinstimmung mit diesen spezifischen Vorgaben und der einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen;
  - (c) Die Einbindung des Auftrags in die firmenweiten Regelungen und Massnahmen zur Qualitätssicherung sowie die Durchsicht der Prüfungsdokumentation vor dem Datum der Prüfberichterstattung;
  - (d) Die Vornahme von Konsultationen zu schwierigen oder strittigen Sachverhalten; sowie
  - (e) Die Überwachung der Einhaltung der beruflichen Verhaltensanforderungen.

#### **Planung des Auftrags**

23. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Sorgfaltspflichtkontrolle zu planen, dass diese in einer wirksamen Weise durchgeführt werden kann.
24. Die Planung der Sorgfaltspflichtkontrolle hat mit der berufsüblichen kritischen Grundhaltung zu erfolgen und unter Berücksichtigung von möglichen Umständen, welche bereits in diesem Stadium auf mögliche Verstösse gegen die Sorgfaltspflichten oder Beanstandungen hindeuten können.

#### **Wesentlichkeit**

25. Bei der Planung und Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle können aufgrund der gegebenen Struktur des Prüfungsgegenstands keine Wesentlichkeitsüberlegungen getroffen werden.
26. Im Hinblick auf die Berichterstattung hat der Sorgfaltspflichtprüfer im Rahmen der Ausfertigung des Kontrollberichts insbesondere über sämtliche festgestellten Verstösse sowie Beanstandungen zu berichten.

#### **Erlangung von Prüfungsnachweisen**

##### *Berücksichtigung von Risiken und Reaktion auf beurteilte Risiken*

27. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat sich ein Bild über die beim Sorgfaltspflichtigen konkret bestehenden Risikoverhältnisse zu verschaffen. Hierzu dient primär die vom Sorgfaltspflichtigen erstellte Risikobewertung nach Art. 9a SPG einschliesslich der darin definierten internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen nach Art. 9a Abs. 5 SPG.
28. Auf der Grundlage dieses Verständnisses hat der Sorgfaltspflichtprüfer:
- (a) Risikobereiche beim Sorgfaltspflichtigen zu identifizieren und die Massnahmen zur Minderung

dieser Risiken auf deren Angemessenheit zu prüfen; und

- (b) soweit von der FMA keine Vorgaben gemacht werden, darauf ausgerichtete Prüfungshandlungen (Stichprobenumfang und Schwerpunkte) zu planen, um die Kontrolle nach einem risikobasierten Ansatz durchführen zu können.
29. Die durch den Sorgfaltspflichtprüfer erlangte Kenntnis der Risiken kann sich im Laufe der Prüfungsdurchführung aufgrund zusätzlicher Prüfungsnachweise verändern. In Fällen, in denen der Sorgfaltspflichtprüfer Prüfungsnachweise erlangt, welche nicht im Einklang mit der Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen stehen, so hat der Sorgfaltspflichtprüfer darauf im Kontrollbericht hinzuweisen und im Falle einer ausserordentlichen Abweichung zur Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen in Absprache mit der FMA entsprechende weitere Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen.
30. Bei der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen hat der Sorgfaltspflichtprüfer die Relevanz und Vertrauenswürdigkeit der Informationen, welche als Prüfungsnachweise dienen sollen, zu beurteilen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn:
- (a) Prüfungsnachweise unterschiedlicher Quellen Inkonsistenzen zueinander aufweisen; oder
  - (b) der Sorgfaltspflichtprüfer Zweifel über die Vertrauenswürdigkeit der als Prüfungsnachweis zu verwendenden Information hegt.

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zu bestimmen, welche zusätzlichen Prüfungshandlungen erforderlich sind, um diesen Umstand zu beseitigen und hat ferner zu beurteilen, welche Auswirkungen der Umstand auf den Prüfauftrag hat.

#### *Verwertung der Arbeit Dritter (Sachverständiger)*

31. Für den Fall, dass der Sorgfaltspflichtprüfer einen Dritten als Experten für die Durchführung des Auftrags hinzuzieht, hat er die vom Dritten erbrachte Arbeit im Hinblick auf die zum Prüfungszweck ausgerichtete Adäquanz zu beurteilen. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zudem das Folgende vorzunehmen:
- (a) Beurteilung des einzusetzenden Dritte im Hinblick auf dessen ausreichende Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität (Beurteilung der Angemessenheit des Dritten);
  - (b) Gewinnung eines Verständnisses über die Arbeiten des Dritten;
  - (c) Beurteilung der Angemessenheit der Arbeiten des Dritten, um diese als Prüfungsnachweis verwenden zu können; sowie
  - (d) Ordnungsgemässe Überwachung der Arbeiten des Dritten.

#### *Verwertung der Arbeit der internen Revision*

32. Sofern der Sorgfaltspflichtprüfer aufgrund der Beurteilung der internen Organisation des Sorgfaltspflichtigen zum Schluss kommt, dass die interne Revision voraussichtlich relevant für die Sorgfaltspflichtkontrolle ist, kann dieser mit dem Sorgfaltspflichtigen den Einbezug der internen Revision in die Prüftätigkeit vereinbaren. Im Kontrollbericht ist zu beschreiben, in welchem Ausmass bzw. für welche konkreten Prüftätigkeiten die interne Revision beigezogen worden ist.
33. Für den Einbezug der internen Revision ist zu beachten, dass der Sinn und Zweck einer unabhängigen externen Kontrolle und Berichterstattung in Bezug auf die gesamte Prüfung gewahrt bleiben muss.
34. Ungeachtet des Einbezugs der internen Revision verfasst und unterschreibt der Sorgfaltspflichtprüfer

fer den Kontrollbericht und bleibt für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung verantwortlich.

35. Für den Fall, dass der Sorgfaltspflichtprüfer die interne Revision für die Durchführung des Auftrags hinzuzieht, hat er die von der internen Revision erbrachte Arbeit im Hinblick auf die zum Prüfungszweck ausgerichtete Adäquanz analog Tz. 32 zu beurteilen.

#### *Schriftliche Erklärungen*

36. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat sich nach Beendigung des Auftrags von der Leitungsebene des Sorgfaltspflichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG) eine Vollständigkeitserklärung ausstellen zu lassen, in welcher die Leitungsebene erklärt, dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer alle für die Prüfung relevanten und angefragten Informationen und Unterlagen übergeben zu haben. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat das Vorliegen der Vollständigkeitserklärung im Kontrollbericht zu bestätigen.
37. Eine Mustervorlage der Vollständigkeitserklärung wird seitens der FMA zur Verfügung gestellt. Diese ist vom Sorgfaltspflichtprüfer gemäss dessen fachlicher Beurteilung zu ergänzen und an die Anforderungen des Prüfauftrags im Einzelfall anzupassen.

### **Stichprobenprüfung**

#### *Grundgesamtheit*

38. Die Ziehung der Stichprobe hat auf Basis der Grundgesamtheit zu erfolgen.
39. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl (Grundmenge) setzt sich zusammen aus:
  - (a) sämtlichen zum Ende der Prüfperiode bestehenden (aktiven) Geschäftsbeziehungen; und
  - (b) sämtlichen in der Prüfperiode beendeten (inaktiven, beendeten/gelöschten) Geschäftsbeziehungen.

Sofern gelegentliche Transaktionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. d SPG in der Prüfperiode abgewickelt wurden, sind diese ebenfalls in die Grundmenge miteinzubeziehen.

Im Falle der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 Abs. 2 SPG sind die davon umfassten Geschäftsbeziehungen Teil der Grundmenge des mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen. Ungeachtet dessen hat der Sorgfaltspflichtige, der die Pflichten nicht persönlich erfüllt, Geschäftsbeziehungen nach Art. 15 Abs. 2 SPG auf seiner Mandatsliste zu führen, diese werden aber nicht in die Berechnung der Stichprobe einbezogen. Ergänzend wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 SPG hingewiesen.

40. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Liste der aktiven und in der Prüfperiode beendeten Geschäftsbeziehungen (Art. 38 Bst. e SPV), aus der sich die jeweilige Risikoordnung ergibt, auf ihre Vollständigkeit hin zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung kann bspw. wie folgt vorgenommen werden:
  - (a) Plausibilisierung der Vollständigkeit des Mandatsbestandes sowie der Mutationen: Abgleich der vorgelegten Kundenliste mit den Debitorenkonten und/oder den korrespondierenden Ertragskonten (progressive Methode bzw. Tracing);
  - (b) Plausibilisierung der Existenz: Abgleich der vorgelegten Kundenliste mit den SPG-Dossiers im Archiv des geprüften Sorgfaltspflichtigen (retrograde Methode bzw. Vouching);
  - (c) Plausibilisierung der Vollständigkeit: Abgleich der SPG-Dossiers im Archiv des geprüften Sorgfaltspflichtigen mit der vorgelegten Kundenliste (progressive Methode bzw. Tracing);



- (d) Plausibilisierung der Integrität der Unterlagen: Inaugenscheinnahme der vorgelegten Kundenliste des geprüften Sorgfaltspflichtigen auf augenfällige Unstimmigkeiten oder Fehler (kritische Grundhaltung).

#### *Ziehung der Stichprobe*

41. Die Ziehung der Stichprobe orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der FMA, nach welchen dem Sorgfaltspflichtprüfer im Prüfauftrag konkrete Vorgaben zum Umfang der Stichprobe und allenfalls auch dem Schwerpunkt der Kontrolle gemacht werden. Die Ziehung der Stichprobe hat nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen.
42. Sofern von der FMA nach Tz. 41 keine Vorgaben im Prüfauftrag zum Schwerpunkt einer Kontrolle gemacht werden, so hat der Sorgfaltspflichtprüfer im eigenen Ermessen basierend auf Art. 23a Abs. 4 SPG i.V.m. Art. 37a Abs. 4 SPV den Fokus der Sorgfaltspflichtkontrolle am konkreten Risiko des Sorgfaltspflichtigen auszurichten. Danach kommen für die Stichprobenauswahl unter anderem die folgenden Risikokriterien in Betracht:
- (a) Kriterien im Sinne der gesetzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG;
  - (b) Individuell festgelegte Risikokriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Art. 9a Abs. 4 SPG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 SPG;
  - (c) Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung gemäss Anhang 3 zu Art. 26 Abs. 4 SPV.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtprüfer zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes bei der Stichprobenziehung insbesondere die Risikobewertung nach Art. 9a SPG sowie die aus dem elektronischen Meldewesen gegenüber der FMA gemeldeten Daten einzubeziehen.

43. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich der Sorgfaltspflichtprüfer im Rahmen des risikobasierten Ansatzes ein Gesamtbild über die beim Sorgfaltspflichtigen vorhandenen Risiken verschafft. Zu diesem Zweck sollen grundsätzlich auch Geschäftsbeziehungen in die Stichprobenauswahl miteinbezogen werden, welche vom Sorgfaltspflichtigen als geringes oder normales Risiko eingestuft worden sind, um die Angemessenheit der risikoadäquaten Zuordnung zu überprüfen. In diesem Sinne hat der Sorgfaltspflichtprüfer in der Regel aus allen Risikokategorien Stichproben zu ziehen.
44. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Stichprobe so auszuwählen, dass für jede Geschäftsbeziehung und gelegentliche Transaktion in der Grundgesamtheit eine Chance besteht, ausgewählt zu werden.

#### *Untergrenze der zu bildenden Stichprobe (Umfang)*

45. Sofern von der FMA keine Vorgaben zum Umfang der Stichprobe gemacht werden, hat der Sorgfaltspflichtprüfer den Stichprobenumfang zumindest wie folgt zu bemessen:<sup>2</sup>
46. *Für Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsverkehrsdienstleister, die Liechtensteinische Post AG, sowie Lebensversicherungsunternehmen und Versicherungsmakler für Lebensversicherungen sowie Zweigstellen von ausländischen Lebensversicherungsunternehmen, Zweigstellen von ausländischen Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Instituten und Zahlungsver-*

---

<sup>2</sup> Der Stichprobenumfang ist jeweils auf eine volle Zahl aufzurunden.

*kehrdienstleistern gilt:*

<b>Grundmenge:</b>	<b>Stichprobenumfang:</b>
Bis 300	mindestens 8
301 bis 3'000	mindestens 15
3'001 bis 30'000	mindestens 25
30'001 bis 75'000	mindestens 50
Ab 75'001	mindestens 60

47. *Für Verwaltungsgesellschaften, Fonds<sup>3</sup> und Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Zweigstellen gilt:*

<b>Grundmenge:</b>	<b>Stichprobenumfang:</b>
0 bis 100	10 %, mindestens 5
101 bis 500	5 %, mindestens 15
501 bis 1'500	2.5 %, mindestens 30
ab 1'501	50

48. *Für die Anderen Finanzintermediäre gilt:*

<b>Grundmenge:</b>	<b>Stichprobenumfang:</b>
Bis 50	10 %, mindestens 2
51 bis 1'000	5 %, mindestens 5
1'001 bis 2'000	3 %, mindestens 50
2'001 bis 4'000	2.5 %, mindestens 60
Ab 4'001	100

49. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat auf der Grundlage seines berufstätigen Ermessens zu beurteilen, ob die Untergrenze des Stichprobenumfangs ausreicht.

### **Ereignisse nach Beendigung des Auftrags**

50. Sofern dies für die Prüfung relevant ist, hat der Sorgfaltspflichtprüfer angemessen auf Tatsachen zu reagieren, die ihm nach dem Datum der Erteilung des Prüfungsurteils bekannt werden und die ihn – wären sie ihm zu diesem Datum bekannt gewesen – zu einer Änderung des Prüfungsurteils veranlassen könnten. Der Sorgfaltspflichtprüfer informiert die FMA unverzüglich über diese Tatsachen.
51. Das Ausmass der Reaktion des Sorgfaltspflichtprüfers auf solche Tatsachen hängt vom Grad von

<sup>3</sup> Eine Geschäftsbeziehung eines Fonds ist im Falle der Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV die einzelne Geschäftsbeziehung zu jeder zeichnenden Stelle und andernfalls (bspw. bei Investmentunternehmen) die Geschäftsbeziehung zu jedem einzelnen Anleger.

deren Einflussnahme auf die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die damit verbundenen Schlussfolgerungen ab.

52. Dem Sorgfaltspflichtprüfer obliegt allerdings keine Verpflichtung, zu nach dem Datum der Erteilung des Prüfungsurteils bekannt gewordenen Tatsachen Prüfungshandlungen durchzuführen.

### Ziehen von Schlussfolgerungen

53. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zu beurteilen, ob er für die Erfüllung des Prüfauftrages ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt hat. Dabei hat er sämtliche relevanten Nachweise zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese die zu treffende Aussage über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bekräftigen oder entkräften.
54. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu ziehen.
55. Für den Fall, dass der Sorgfaltspflichtprüfer nicht in der Lage ist, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, hat dieser mögliche Auswirkungen auf die Berichterstattung gemäss Tz. 62 bis 64 zu erwägen.

### Bildung eines Prüfungsurteils

56. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat auf der Grundlage der Beurteilung der aus den erlangten Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen ein Prüfungsurteil zu bilden.
57. Das Prüfungsurteil ist darauf ausgerichtet, der FMA (Berichtsempfängerin) hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, ob der Sorgfaltspflichtige die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten eingehalten hat (reasonable assurance).
58. Das auf hinreichende Sicherheit ausgerichtete Prüfungsurteil ist in positiver Form zu formulieren.
59. Das Prüfungsurteil ist unter Heranziehung der in Art. 24 Abs. 1 SPG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Bst. d SPV genannten Kriterien zu bilden.

### Modifiziertes Prüfungsurteil

#### *Eingeschränktes Prüfungsurteil (qualified opinion)*

60. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss sein Prüfungsurteil einschränken, wenn:
- (a) er Verstösse oder Beanstandungen in der Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgestellt hat; oder
  - (b) er nicht in der Lage war, ausreichend geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Prüfungsurteil zu erlangen und zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die möglichen Auswirkungen von etwaigen nicht aufgedeckten Verstössen oder Beanstandungen nach dessen Einschätzung nicht umfassend sind.

#### *Versagendes Prüfungsurteil (adverse opinion)*

61. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss sein Prüfungsurteil versagen, wenn er nach Erlangung ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die festgestellten Verstösse oder Beanstandungen einzeln oder insgesamt im Hinblick auf die Sorgfaltspflichtenanforderungen nach dessen Einschätzung umfassend sind.

*Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (disclaimer of opinion)*

62. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils in Erwägung zu ziehen, wenn er nicht in der Lage war, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen und zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die möglichen Auswirkungen von etwaigen nicht aufgedeckten Verstössen oder Beanstandungen nach dessen Einschätzung umfassend sind. Er informiert die FMA über diesen Umstand unverzüglich.

**Hervorhebungen und Hinweise**

*Hervorhebungen (emphasis of matter)*

63. Wenn der Sorgfaltspflichtprüfer es für notwendig erachtet, auf einen in den Sorgfaltspflichtakten des Sorgfaltspflichtigen dargestellten oder angegebenen Sachverhalt aufmerksam zu machen, der nach seiner Beurteilung so wichtig ist, dass er grundlegend für das Verständnis der FMA ist, muss der Sorgfaltspflichtprüfer einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts in das Prüfungsurteil aufnehmen, sofern ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darüber erlangt wurden, dass der Sachverhalt keinen Verstoß gegen die sorgfaltspflichtrechtlichen Anforderungen darstellt.

*Hinweise (other matter)*

64. Wenn der Sorgfaltspflichtprüfer es für notwendig erachtet, einen nicht in den Sorgfaltspflichtakten des Sorgfaltspflichtigen dargestellten oder angegebenen Sachverhalt mitzuteilen, der nach seiner Beurteilung für das Verständnis der FMA von der Sorgfaltspflichtkontrolle, von den Pflichten des verantwortlichen Sorgfaltspflichtprüfers oder von dem Prüfungsurteil relevant ist, muss der Sorgfaltspflichtprüfer einen Absatz über den Hinweis auf sonstige Sachverhalte in das Prüfungsurteil mit aufnehmen.

**Erstellung des Kontrollberichts**

65. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat über die Durchführung der Prüfung einen schriftlichen Kontrollbericht anzufertigen, welcher der FMA ein klares und vollständiges Bild über die einzelnen prüfungsrelevanten Sachverhalte vermittelt.
66. Der Kontrollbericht hat das Prüfungsurteil des Sorgfaltspflichtprüfers nach Tz. 56 bis 64 mit zu umfassen.
67. Im Kontrollbericht hat der Sorgfaltspflichtprüfer über sämtlich festgestellte Verstösse und Beanstandungen sowie erteilte Empfehlungen einzugehen.
68. Bei der Erstellung des Kontrollberichts hat der Sorgfaltspflichtprüfer detailliert zu erläutern, wie er zur Auswahl der Stichproben gelangt ist. Dabei hat er vor allem darzulegen, nach welchen risikoorientierten Grundsätzen er vorgegangen ist und wie sich die insgesamt gezogenen Stichproben zahlenmässig auf die verschiedenen Risikokategorien verteilen und inwiefern eine Schwerpunktkontrolle stattgefunden hat. Des Weiteren bedarf es detaillierter Ausführungen zur durchgeführten Schwerpunktkontrolle.
69. Für Zwecke der Berichterstattung hat der Sorgfaltspflichtprüfer den von der FMA bereitgestellten Muster-Kontrollbericht zu verwenden. Dieser kann auf der Website der FMA bezogen werden.
70. Der Muster-Kontrollbericht ist integraler Bestandteil dieser Richtlinie.

## Dokumentation

71. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zeitnah eine Auftragsdokumentation zu erstellen, die geeignet ist, die Basis für die Prüfberichterstattung und das abgegebene Prüfungsurteil abzubilden.
72. Die Dokumentation muss es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, das Folgende nachzuvollziehen:
  - (a) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchgeführten Auftragsarbeiten und deren Übereinstimmung mit diesen spezifischen Vorgaben;
  - (b) Resultate der durchgeführten Prüfungshandlungen und die daraus erlangten Prüfungsnachweise; und
  - (c) Bedeutende Sachverhalte, welche sich im Laufe der Prüfung ergeben haben und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie die dahinter liegenden bedeutenden berufsüblichen Ermessensentscheidungen.
73. Liegen dem Sorgfaltspflichtprüfer Informationen vor, welche im Hinblick auf die Schlussfolgerung zu einem bedeutenden Sachverhalt Inkonsistenzen aufweisen, sind die daraus resultierenden Reaktionen des verantwortlichen Sorgfaltspflichtprüfers zu dokumentieren.
74. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat für die Auftragsdurchführung zwingend die von der FMA bereitgestellten Arbeitspapiere (Arbeitshilfen und Checklisten) zu verwenden. Diese stehen auf der Website der FMA unter [FMA - Arbeitspapiere zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen](#) zum Abruf bereit und umfassen:
  - (a) Sorgfaltspflichtkontrolle Prüfung der Geschäftsbeziehung (Prüfung GB);
  - (b) Sorgfaltspflichtkontrolle Dokumentation, interne Organisation, risikoadäquate Überwachung und Weiteres (Prüfung Organisation);
  - (c) Sorgfaltspflichtkontrolle Risikoadäquate Überwachung (Prüfung Transaktionen);
  - (d) Sorgfaltspflichtkontrollen Checkliste Vorbereitung und Nachbearbeitung.
75. Während die Arbeitshilfen nach Tz. 74 Bst. a bis c abschliessend vorgegeben sind, kann der Sorgfaltspflichtprüfer die Checklisten nach Tz. 74 Bst. d seinen individuellen Bedürfnissen anpassen.
76. Nachdem die Zusammenstellung der endgültigen Auftragsdokumentation erfolgt ist, liegt es in der Verantwortung des Sorgfaltspflichtprüfers, diese nicht vor Ablauf der Aufbewahrungszeit zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.
77. Die Prüfungsdokumentation ist nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a SPG Gegenstand von Qualitätskontrollen der FMA.
78. Für den Fall, dass es der Sorgfaltspflichtprüfer für notwendig erachtet, nach erfolgter endgültiger Zusammenstellung der Auftragsdokumentation, Anpassungen oder Hinzufügungen vorzunehmen, hat der Sorgfaltspflichtprüfer unabhängig von der Art der Anpassungen oder Hinzufügungen das Folgende zu dokumentieren:
  - (a) Die spezifischen Gründe für die Anpassungen oder Hinzufügungen; und
  - (b) Zeitpunkt der Anpassungen oder Hinzufügungen sowie Nennung der Personen, durch welche diese vorgenommen bzw. einem Review unterzogen wurden.
79. Die im Rahmen der Prüfung erhobenen Unterlagen und Daten dürfen gemäss Art. 27 Bst. d SPG ausschliesslich im Inland verarbeitet und gelagert werden.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 SPV sind die im Rahmen der Prüfung erstellten Arbeitspapiere und alle

damit zusammenhängenden Dokumente und Datenträger so im Inland aufzubewahren, dass innerhalb angemessener Frist Begehren von zuständigen inländischen Behörden nachgekommen werden kann. Die Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger sind während zehn Jahren nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle im Inland aufzubewahren.

## **V. Änderungen, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

### **Änderungen**

Diese Richtlinie wurde per 17. April 2018 totalrevidiert.

Die revidierte Fassung adressiert insbesondere die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuerungen, welche am 1. September 2017 in Kraft getreten sind, sowie die Anwendung der mit dieser Richtlinie erlassenen spezifischen Vorgaben an die Durchführung von SPG-Kontrollen zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat erstmals am 17. Mai 2013 genehmigt und trat am 20. Mai 2013 in Kraft.

Die Änderungen vom 17. April 2018 (Totalrevision) treten am 1. Mai 2018 in Kraft.